



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Dr. Hans Dick

TELEFON
089 1261-1214

TELEFAX
089 1261-181214

Lt. Verteiler

E-MAIL
hans.dick@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V5/6741.03-1/15

26.07.2012

**Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012;
Vorläufige Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen
Übergangslösung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 wurden die Berechnung und die Höhe der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG durch eine Übergangsregelung, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zurück greift, neu gefasst. Leider liegen keine Berechnungen des BMAS, das für die Festlegung der Regelsätze zuständig ist, vor. Ob bzw. bis wann, mit solchen Berechnungen des BMAS zu rechnen ist, ist völlig offen. Um den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Bayern dennoch eine Hilfestellung zu geben, haben wir als Behelfsmaßnahme bis zu einer Regelung durch das BMAS die beiliegenden ersten Hinweise erarbeitet.

Eine bundesweit einheitliche Regelung kann von Bayern aus nicht getroffen werden. Mit diesem Schreiben soll keine endgültige Festlegung der Konsequenzen aus der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen. Ziel ist ausschließlich, **vorläufige** Hinweise zu geben, um überhaupt für eine möglichst schnelle Umsetzung handlungs-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

fähig zu sein. Anpassungen sind nicht ausgeschlossen ggf. muss nachberechnet werden. Ziel dieser Hinweise ist es nicht, möglichst umfassend, den aus dem Urteil entstehenden Klärungsbedarf abzarbeiten, sondern lediglich, schnell eine erste Handreichung für eine vorläufige Leistung zu geben.

Nach der Übergangsregelung sind künftig die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Da die Leistungshöhe nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ansetzt, knüpft auch die Leistungshöhe aufgrund der Übergangsregelung daran an. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10 (Bildung)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind entsprechen dem bisherigen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszuzahlen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Für die Leistungen, die sich auf das **physische Existenzminimum** beziehen gilt nach ausdrücklichem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor der in § 3 AsylbLG verankerte **Vorrang von Sachleistungen**. Das betrifft die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Be-

kleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). **Für die Bedarfe, die im Wege der Sachleistung befriedigt werden, werden keine zusätzlichen Geldleistungen erbracht.**

Daraus ergibt sich: **Wer Sachleistungen im vollen Umfang bezieht, erhält daher nach der Übergangsregelung keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, hat aber an der Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Abteilungen 7 bis 12) teil.**

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) **bleiben grundsätzlich unberücksichtigt**, denn nach § 3 AsylbLG werden nur Gebrauchsgüter des Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen gerechnet; dieser wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Die Abteilung 5 wurde daher in der unten stehenden tabellarischen Darstellung **nicht** berücksichtigt.

Für die **Abteilung 6 (Gesundheitspflege)** wirft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Fragen auf, die in der Kürze der Zeit nicht geklärt werden können. Diese Abteilung muss deswegen im Rahmen dieser vorläufigen Hinweise **zurückgestellt und ggf. später nachberechnet** werden. Die fehlende Berücksichtigung in diesem Rahmen bedeutet ausdrücklich nicht, dass hier in keinem Fall Ansprüche bestehen, sondern nur, dass sie im Rahmen einer vorläufigen Regelung nicht zur Auszahlung gelangen können. Aus hiesiger Sicht sollte die vorläufige Auszahlung der Leistungen aus den anderen zu berücksichtigenden Abteilungen nicht an diesen offenen Fragen scheitern.

Für die einzelnen Abteilungen und Regelbedarfsstufen ergeben sich danach für die Jahre 2011 und 2012 die folgenden Werte.

Regelbedarfsstufe 1	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,17 €	129 €	132,72 €	133 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,57 €	31 €	31,41 €	31 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,41 €	30 €	31,24 €	31 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,91 €	23 €	23,54 €	24 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	32,14 €	32 €	33,02 €	33 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,18 €	40 €	41,29 €	41 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,40 €	1 €	1,44 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,20 €	7 €	7,40 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,65 €	27 €	27,38 €	27 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	190,14 €	190 €	195,38 €	195 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	130,46 €	130 €	134,06 €	134 €
Gesamt	320,60 €	321 €	329,44 €	329 €

Regelbedarfsstufe 2 (90 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,25 €	116 €	119,45 €	119 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,51 €	28 €	28,27 €	28 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,37 €	27 €	28,12 €	28 €
Abteilung 7 (Verkehr)	20,61 €	21 €	21,18 €	21 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	28,92 €	29 €	29,72 €	30 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,16 €	36 €	37,16 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,26 €	1 €	1,29 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,48 €	6 €	6,66 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	23,98 €	24 €	24,64 €	25 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	171,13 €	171 €	175,84 €	176 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	117,42 €	117 €	120,65 €	121 €
Gesamt	288,54 €	289 €	296,49 €	296 €

Regelbedarfsstufe 3 (80 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,33 €	103 €	106,18 €	106 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,45 €	24 €	25,13 €	25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,33 €	24 €	25,00 €	25 €
Abteilung 7 (Verkehr)	18,32 €	18 €	18,83 €	19 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	25,71 €	26 €	26,42 €	26 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,14 €	32 €	33,03 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,12 €	1 €	1,15 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,76 €	6 €	5,92 €	6 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	21,32 €	21 €	21,90 €	22 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	152,11 €	152 €	156,30 €	156 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	104,37 €	104 €	107,25 €	107 €
Gesamt	256,48 €	256 €	263,55 €	264 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,08 €	130 €	130,08 €	130 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,03 €	39 €	39,03 €	39 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,09 €	16 €	16,09 €	16 €
Abteilung 7 (Verkehr)	13,24 €	13 €	13,24 €	13 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,56 €	17 €	16,56 €	17 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,95 €	33 €	32,95 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	0,30 €	0 €	0,30 €	0 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,01 €	5 €	5,01 €	5 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,41 €	11 €	11,41 €	11 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	185,20 €	185 €	185,20 €	185 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	79,48 €	79 €	79,48 €	79 €
Gesamt	264,68 €	265 €	264,68 €	265 €

Regelbedarfsstufe 5	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,84 €	101 €	100,84 €	101 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,80 €	35 €	34,80 €	35 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,56 €	12 €	11,56 €	12 €
Abteilung 7 (Verkehr)	14,62 €	15 €	14,62 €	15 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,03 €	16 €	16,03 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	43,17 €	43 €	43,17 €	43 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1 €	1,21 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,67 €	4 €	3,67 €	4 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,63 €	8 €	7,63 €	8 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	147,20 €	147 €	147,20 €	147 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	86,33 €	86 €	86,33 €	86 €
Gesamt	233,54 €	234 €	233,54 €	234 €

Regelbedarfsstufe 6	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	80 €	81,28 €	81 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32 €	32,22 €	32 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7 €	7,27 €	7 €
Abteilung 7 (Verkehr)	11,97 €	12 €	12,18 €	12 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,00 €	16 €	16,27 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,49 €	36 €	37,12 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,00 €	1 €	1,01 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,46 €	1 €	1,49 €	1 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,32 €	9 €	9,48 €	9 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	118,72 €	119 €	120,77 €	121 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,24 €	76 €	77,56 €	78 €
Gesamt	194,96 €	195 €	198,33 €	198 €

Aus diesen einzelnen Werten ist der Leistungssatz nach § 3 AsylbLG für die einzelnen Regelbedarfsstufen unter Berücksichtigung etwaiger Sachleistungen zu bilden. Dazu sind die Beträge für die einzelnen Abteilungen (mit Ausnahme der Beträge der Abteilungen 5

und 6, die deswegen nicht dargestellt wurden) zu addieren und die Summe **anschließend** entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Da in jedem Fall der Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zu zahlen ist, wird die Summe aus den Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) in den vorstehenden Tabellen gesondert als sog. „Taschengeld“ ausgewiesen, auch als gerundete Zahl.

Werden die Leistungen, die sich auf das physische Existenzminimum beziehen nicht ganz oder teilweise durch Sachleistungen gewährt, sind die Werte der entsprechenden einzelnen Abteilungen (zur noch nicht gerundeten Summe) hinzu zu addieren. **Anschließend** ist entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Die Summe aus den Abteilungen 1, 3, 4, 6, die gemeinsam mit der hier noch nicht berücksichtigten Abteilung 6 (Gesundheit) das physische Existenzminimum bilden, wurde deswegen dargestellt, ebenso wie die Summe insgesamt in den Regelbedarfsstufen, die ausbezahlt sind, wenn keinerlei Sachleistungen erfolgen.

Beispiel:

Personen, die der **Regelbedarfsstufe 1** zuzuordnen sind, haben unabhängig davon, ob sie vorrangige Sachleistungen beziehen oder insgesamt Geldleistungen beziehen, **im Jahr 2011** Anspruch auf einen monatlichen **Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG, gegebenenfalls i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG) in Höhe von **130 €**. Dieser berechnet sich wie folgt: Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zur Deckung des sozialen Existenzminimums belaufen sich im Ausgangspunkt auf 129,75 € (§ 5 Abs. 1 RBEG); dieser Betrag ist um die Veränderungsrate von 0,55 % zu erhöhen (§ 7 Abs. 2 RBEG) und der errechnete Wert, den Sie in der Spalte 2011 finden, (130,46 €) entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII auf 130 € zu runden. Diesen Wert finden Sie in der Spalte „gerundet“. Für das Jahr 2012 ist um die Veränderungsrate 0,75% und 1,99 % zu erhöhen und der errechnete Wert den Sie in der Spalte 2012 finden, (132,72 €) auf 133 € zu runden. Diesen Wert finden Sie in der Spalte „gerundet“. Im Ergebnis beläuft sich daher der monatliche **Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens für das Jahr 2012 auf 133 €**.

Die Leistung von **Wertgutscheinen** bleibt ebenso wie der Vorrang von Sachleistungen durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil unberührt. Sofern im Einzelfall Wertgutscheine

ausgegeben werden, sind diese auf die in oben stehender Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: *„Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“*

Das bedeutet, dass in der Regel für die Leistungszeiträume ab **1. August 2012** die höheren Leistungen nach der Übergangsregelung zu zahlen sein dürften.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Sofern **ausnahmsweise eine Neuberechnung** für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht. Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen. Wurden Sachleistungen gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Diese Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Sobald die noch offenen Fragen geklärt sind, werden wir erneut auf Sie zukommen.

Solange keine Neuermittlung der Werte nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

Die Übergangsregelung hat auch Auswirkungen auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Das ist nur dann der Fall, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche und für Schülerinnen und Schüler, bei denen der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des SGB XII umfasst. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (zum ganzen § 27a SGB XII). Bis auf weiteres ist daher für das Verhältnis zwischen den Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Form der Übergangsregelung und § 6 AsylbLG das Verhältnis zwischen dem Regelsatz nach dem SGB XII und den diesen ergänzenden zusätzlichen Leistungen entsprechend begrenzend heranzuziehen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden. **Die AMS zum sog. Bildungs- und Teilhabepaket werden durch diese vorläufigen Hinweise insbesondere durch Vorstehendes nicht abgelöst.**

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise sind **vorläufig** zu erlassen. Sofern es örtlichen Trägern nicht gelingen sollte, zeitnah sämtliche Leistungskomponenten aus allen Abteilungen umzusetzen, sollte geprüft werden, ob nicht im Vorgriff auf eine spätere Lösung zumindest der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Auszahlung gebracht werden kann.

Die Möglichkeit der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben. Sie ist daher nach wie vor geltendes Recht. Im Übrigen enthält auch § 26 SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Dick
Leitender Ministerialrat
